



Verfahren zur Besetzung des Sachverständigenrates zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Gründung eines Sachverständigenrates zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen („Sachverständigenrat“) beschlossen. Die Mitglieder des Sachverständigenrates sollen verschiedenen Disziplinen und Professionen angehören mit Expertise im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ (z. B. Recht, Medizin, Psychologie, Soziologie, Kriminalistik) sowie Kenntnissen in den Bereichen Monitoring, Prozess- und Qualitätsmanagement.

Die Einbeziehung der Betroffenenperspektive und Betroffenenbeteiligung erfolgt durch die Entsendung zweier Mitglieder aus der Mitte des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz in den Sachverständigenrat. Mit der Entsendung der zwei Mitglieder ist jeweils eine persönliche Stellvertretung aus der Mitte des Betroffenenbeirates zu benennen.

1. Besetzung der Auswahlkommission

Die Wahl der weiteren sieben Mitglieder des Sachverständigenrates soll durch eine Auswahlkommission erfolgen, der keine kirchliche Vertreterin und kein kirchlicher Vertreter angehören. Die Auswahlkommission setzt sich aus fünf in solchen Auswahlverfahren bewährten und erfahrenen Expertinnen und Experten zusammen, über die eine möglichst vielfältige Perspektive zentraler Akteure auf das Thema „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ (Alter, Geschlecht, Profession) erreicht wird.

Die bischöfliche Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen („bischöfliche Fachgruppe“) als beauftragtes Gremium der Deutschen Bischofskonferenz bittet folgende Adressaten um die Benennung jeweils einer Person für die Auswahlkommission:

1. Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz
2. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
3. Bundesweiter Vorsitz der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen der deutschen (Erz-)Diözesen
4. Weißer Ring e. V.
5. Deutsches Jugendinstitut e. V.

Bei der Benennung von Personen an die bischöfliche Fachgruppe ist Folgendes zu beachten:

Unvereinbarkeit von Ämtern

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen Mitglieder der Auswahlkommission nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zur katholischen Kirche stehen und dürfen keine Führungsverantwortung in der katholischen Kirche in Deutschland haben.

Mitglieder der Auswahlkommission können zudem nicht in den Sachverständigenrat berufen werden.

Breite Perspektive und Erfahrungen in Auswahlverfahren

Die Benennungen sollen das breite Spektrum an erforderlicher Expertise für das Thema „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ sowie Monitoring, Prozess- und Qualitätsmanagement abbilden. Benannte Personen sollen über Erfahrungen in Auswahlverfahren verfügen.

Bereitschaft zur Mitarbeit in der Auswahlkommission und Rahmenbedingungen

Die Adressaten fragen bei den von ihnen zu benennenden Personen die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Auswahlkommission ab und melden nur solche Personen an die bischöfliche Fachgruppe, die einer Mitarbeit zugestimmt haben. Für konkrete Fragen zu den Rahmenbedingungen der Mitarbeit in der Auswahlkommission steht das Büro der bischöflichen Fachgruppe zur Verfügung.

Die Mitglieder der Auswahlkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie eine Sitzungspauschale entsprechend den Regelungen für die Strukturen beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission).

2. Bildung der Auswahlkommission und Vorsitz

Das Büro der bischöflichen Fachgruppe nimmt die Benennungen zur Auswahlkommission entgegen. Bei Doppel- oder Mehrfachnennungen wird bei den jeweiligen Adressaten um Nachbenennungen gebeten.

Nach Bestätigung der Mitglieder der Auswahlkommission durch den Vorsitzenden der bischöflichen Fachgruppe wählt die Auswahlkommission bei ihrer Konstituierung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

3. Aufruf zur Mitwirkung im Sachverständigenrat

Parallel zur Bildung der Auswahlkommission veröffentlicht die bischöfliche Fachgruppe einen Aufruf zur Interessensbekundung einer Mitarbeit im Sachverständigenrat.

Hierbei werden folgende Voraussetzungen zur Mitarbeit im Sachverständigenrat benannt:

Unvereinbarkeit von Ämtern

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen Mitglieder des Sachverständigenrates nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zur katholischen Kirche stehen und dürfen keine Führungsverantwortung in der katholischen Kirche in Deutschland haben.

Mitglieder der Auswahlkommission können nicht in den Sachverständigenrat berufen werden. Mitglieder von Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen und der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids müssen bei Berufung in den Sachverständigenrat ihre Tätigkeit in den jeweiligen Kommissionen beenden.

Multiprofessionalität und Erfahrungen im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ sowie Kenntnisse in den Bereichen Monitoring, Prozess- und Qualitätsmanagement

Die Mitglieder des Sachverständigenrates sollen verschiedenen Disziplinen und Professionen angehören mit Expertise im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ sowie mit Kenntnissen in den Bereichen Monitoring, Prozess- und Qualitätsmanagement. Die Mitglieder des Sachverständigenrates sollen über Gremienerfahrungen verfügen.

Mindestens fünf der Mitglieder des Sachverständigenrates sollen Frauen sein. Sofern dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Mindestens ein Mitglied des Sachverständigenrates soll unter 40 Jahre alt sein. Sofern dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

Rahmenbedingungen der Mitarbeit im Sachverständigenrat

Die Mitglieder des Sachverständigenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen Ersatz ihrer Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen für die Strukturen beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission). Für konkrete Fragen zu den Rahmenbedingungen der Mitarbeit im Sachverständigenrat steht das Büro der bischöflichen Fachgruppe zur Verfügung.

4. Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission trifft sich in Präsenz oder digital. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung in geheimer Abstimmung. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Die Auswahlkommission beschließt gemeinsam Auswahlkriterien für die Besetzung des Sachverständigenrates, hierbei kommen insbesondere in Betracht:

1. Wissenschaftliche Qualifikation und/oder fachbezogene Qualifikation in der Praxis
2. Expertise im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“

3. Kenntnisse in den Bereichen Monitoring, Prozess- und Qualitätsmanagement
4. Internationale Erfahrung

Die Auswahlkommission wählt aus der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten (*Long list*) anhand der Auswahlkriterien mindestens vierzehn Personen aus, die sie in die engere Auswahl nimmt (*Short list*).

Die Auswahlkommission kann entscheiden, ob sie die Auswahl von Personen der Short list für die Berufungsliste aufgrund der eingereichten Unterlagen vornimmt oder ob mit allen Personen Auswahlgespräche geführt werden. Sofern sich die Auswahlkommission für Auswahlgespräche entscheidet, finden die Gespräche nicht-öffentlich statt. Die Gespräche können in Präsenz oder digital geführt werden.

Im Anschluss hieran entscheidet die Auswahlkommission über die Aufnahme in die Berufungsliste. Die Auswahlkommission wählt sieben Personen von der Short list für die Berufungsliste zur Besetzung des Sachverständigenrates aus. Die Auswahlkommission wählt zudem vier weitere Personen auf eine Nachbesetzungsliste.

5. Benennung gegenüber der bischöflichen Fachgruppe

Die Auswahlkommission übergibt die Berufungsliste sowie die Nachbesetzungsliste an die bischöfliche Fachgruppe, die sie unverändert in die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz einbringt.

6. Formale Berufung

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz beruft die Mitglieder des Sachverständigenrates, wobei er an die Wahl der Auswahlkommission gebunden ist.